



# Neues Schulgesetz (SchG)

Einführung für die Gemeindebehörden Deutschfreiburgs

---

**Mittwoch, 10. Juni 2015, 19.00 Uhr**

Primarschule Schmitten, Aula



# Herzlich Willkommen

**Felix Kaufmann**

Juristischer Berater GS-EKSD, T. 026 305 12 55, [Felix.Kaufmann@fr.ch](mailto:Felix.Kaufmann@fr.ch)

Neues Schulgesetz, in Kraft ab 1. August 2015

[http://www.fr.ch/publ/de/pub/amtliche\\_sammlung.htm](http://www.fr.ch/publ/de/pub/amtliche_sammlung.htm) (ASF 2014\_68)

# Vollzug neues SchG: Terminkalender

1. August 2015	1. Januar 2016	1. August 2016	1. August 2018
Inkrafttreten des neuen SchG (ausser Art. 18 Abs. 1)  Ende der Amtszeit der Schulkommissionen (mit Ausnahme der Gemeinden, die eine fakultative Schulkommission aufrechterhalten. Eine solche verliert hingegen ihren Status als Schulbehörde und ihr Aufgabenbereich muss angepasst werden).	Übernahme der Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Schulbehörden (SL, Schuldirektor/innen, Inspektor/innen) durch den Kanton sowie der anerkannten Lehrmittel (100 % zulasten des Staates)  Neuer Kostenschlüssel Staat-Gemeinden für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste und die Schulkosten nach Art. 67 und 72 (50 % Staat – 50 % Gemeinden)	Inkrafttreten des neuen RSchG  Inkrafttreten von Art. 18 Abs. 1 des SchG (administratives Schuljahr)	Fristablauf für die Einführung der Elternräte  Fristablauf für die Neugestaltung der Schulkreise nach Massgabe des neuen SchG (8 Klassen)  Fristablauf für die Anpassung der Gemeindeübereinkünfte, Statuten der Gemeindeverbände und Gemeindereglemente  Vollständige Übernahme (100 %) der Kosten für die Schülertransporte durch die Gemeinden

# Allgemeine Bestimmungen:

- > **Freie Wahl der Schulart** : öffentliche Schule, Privatschule oder Unterricht zu Hause. Für Privatschulen und Unterricht zu Hause ist eine Bewilligung erforderlich.
- > Die **Schulpflicht** beginnt mit dem vollendeten **4. Altersjahr** per Stichtag **31. Juli**. Die Eltern können eine Ausnahmebewilligung für den Aufschub des Eintrittsalters beantragen. Eine Vorverlegung ist nicht mehr möglich.
- > **Der Schulbesuch ist unentgeltlich**. Die Gemeinde können jedoch für das **Schulmaterial** und bestimmte **ausserschulische Aktivitäten** von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen. Die Gemeinden legen den **Höchstbetrag** in ihrem **örtlichen Schulreglement**, in den Grenzen des **vom Staatsrat festgelegten Maximalbetrags**, fest. **Die diesbezügliche Verordnung wird nach Ende der Vernehmlassung des RSchG verabschiedet und tritt am 1. August 2016 in Kraft**.
- > Die Schüler/innen (SuS) besuchen den Schulkreis, in dem sie ihrem **Wohnsitz** oder ihren **ständigen, von der EKSD anerkannten Aufenthaltsort** haben.

# Allgemeine Bestimmungen:

- > Der **ausserkantonale Schulbesuch** oder die **Aufnahme von ausserkantonalen SuS** wird vom interkantonalen Recht (Konkordate) geregelt. Hierfür ist einzig die EKSD zuständig.
- > Der/der Schulinspektor/in kann SuS ermächtigen oder verpflichten, eine Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, sofern dies in ihrem Interesse oder demjenigen der Schule liegt sowie aus sprachlichen Gründen.
- > Der aufnehmende Schulkreis kann dem Schulkreis, in dem die SuS ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, die durch den Schulkreiswechsel bedingten **Mehrkosten, in den Schranken des vom Staatsrat festgelegten Maximalbetrags**, in Rechnung stellen.
- > Die Transportkosten tragen die Eltern, es sei denn, der Schulkreiswechsel werde behördlich verfügt.
- > Wird ein Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen bewilligt, kann der Schulkreis, in dem die SuS ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, den Eltern eine Kostenbeteiligung in Rechnung stellen, **in den Grenzen des im örtlichen Schulreglement festgelegten Maximalbetrags**.

# Geleitete Schule: Definition

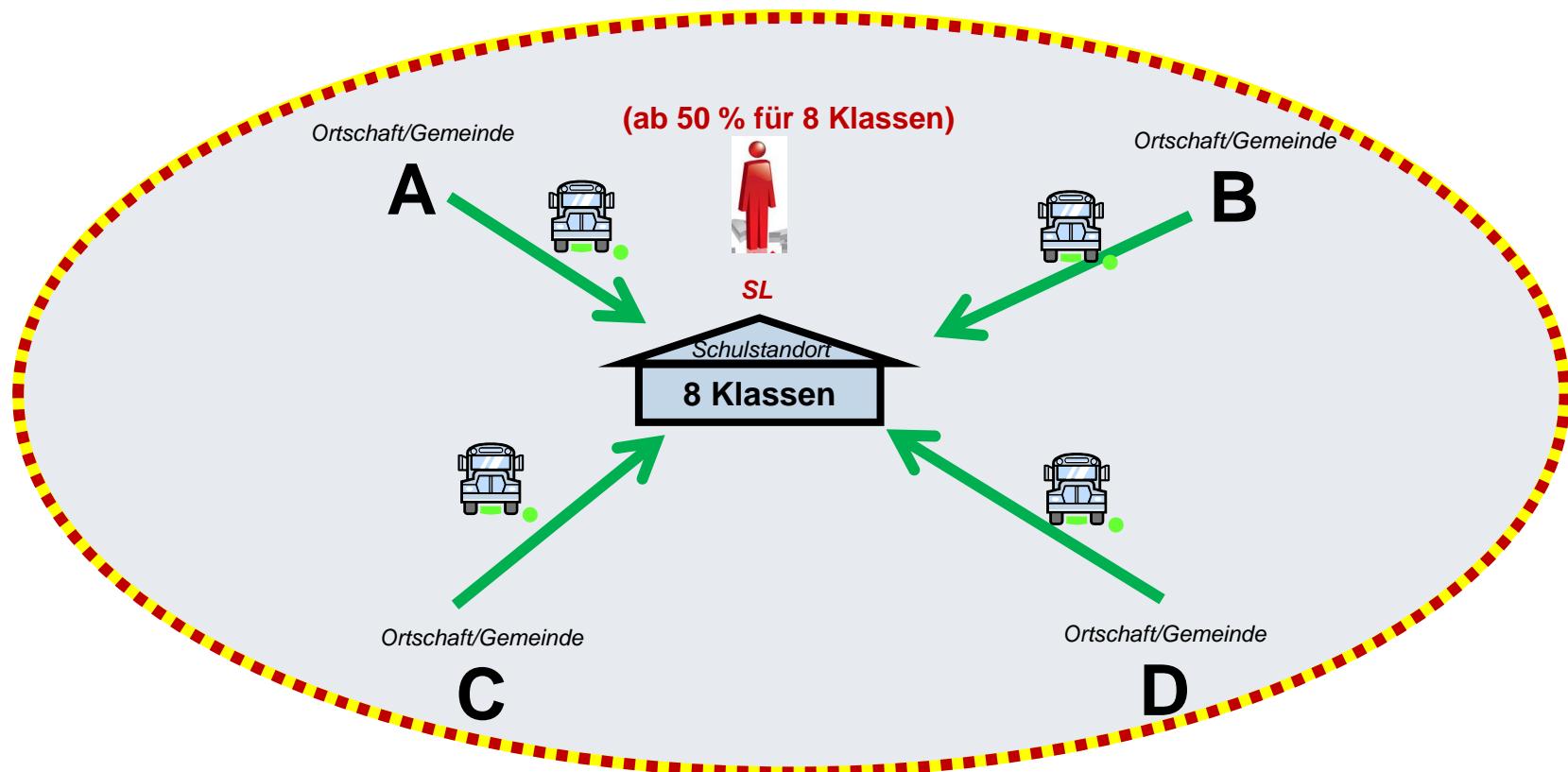


Eine **geleitete** Schule besteht:

- aus mindestens **acht Klassen** (1-8 H alle Stufen);
- an **einem oder mehreren Standorten**;
- innerhalb eines Schulkreises;
- in der **dauerhaft eine vollständige Schule** betrieben werden kann.

Können mehrere geleitete Schulen gebildet werden, die **alle an einen einzigen Standort mindestens acht Klassen** vereinen, kann jede «Quartier»-Schule einer Schulleitung unterstellt werden (gegenwärtig in: Freiburg, Bulle, Villars-sur-Glâne und Marly).

# Geleitete Schule: « Zentraler Schulort »



**Schulkreis: 1 oder mehrere Gemeinden**

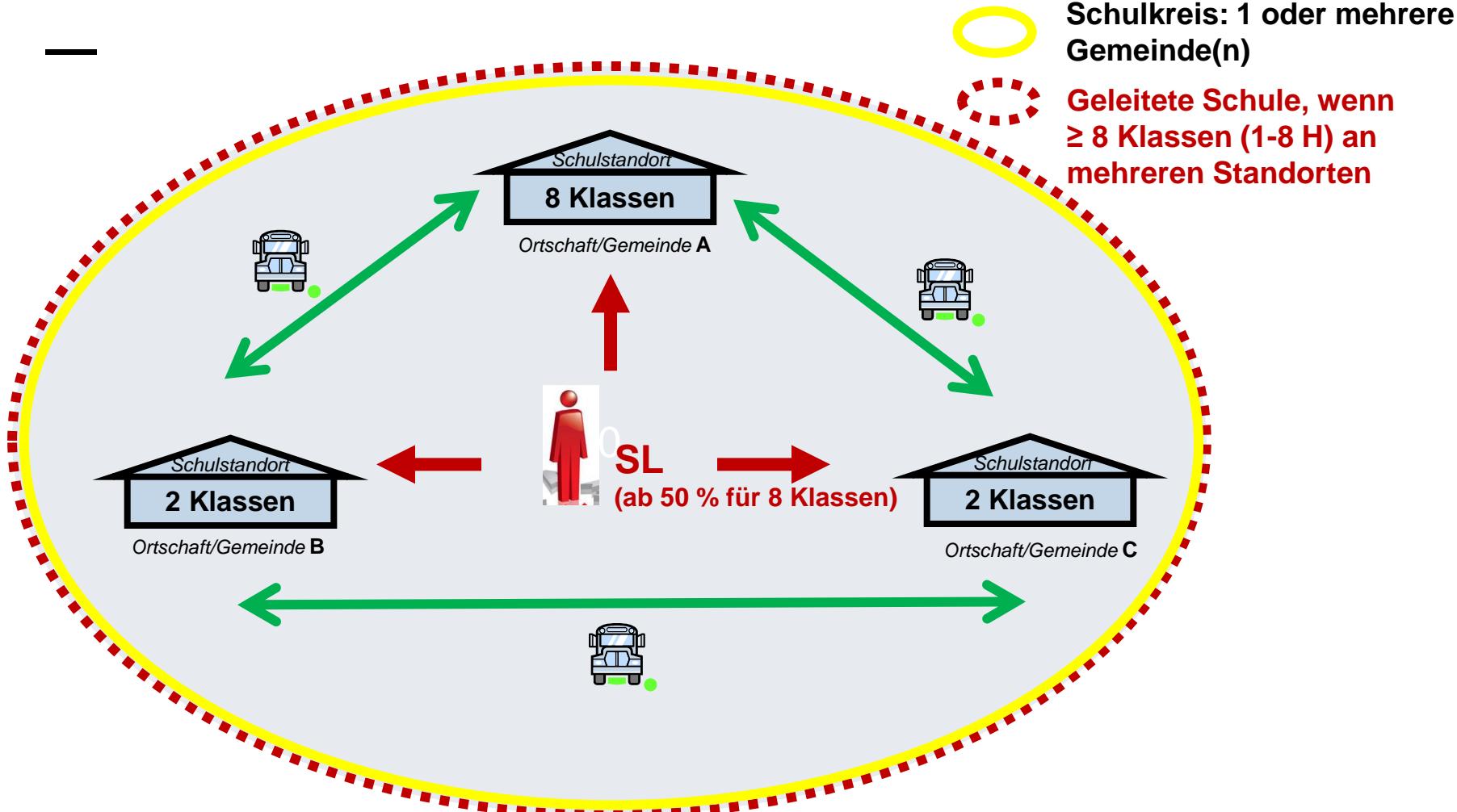


**Geleitete Schule, wenn  $\geq 8$  Klassen (1-8 H): Anstellung SL mind. 50 % für 8 Klassen**



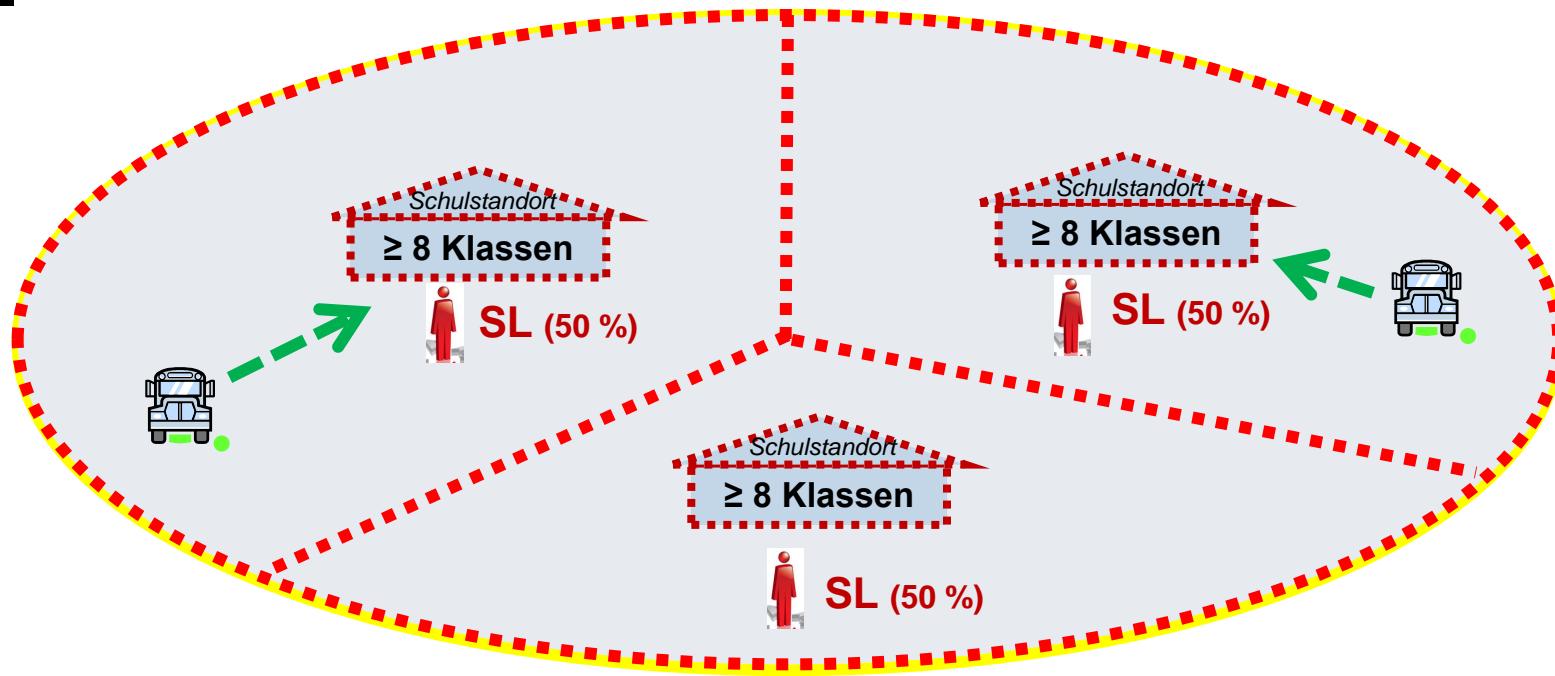
**Wenn nötig organisieren die Gemeinden die Schülertransporte zum Schulhaus.**

# Geleitete Schule: « Dezentrale Schulorte »



Die Gemeinden bestimmen die Verteilung der Klassen auf die Schulen und organisieren, wenn nötig, die Schülertransporte zwischen den Schulstandorten und Ortschaften.

# Geleitete Schule: « Quartierschulen »



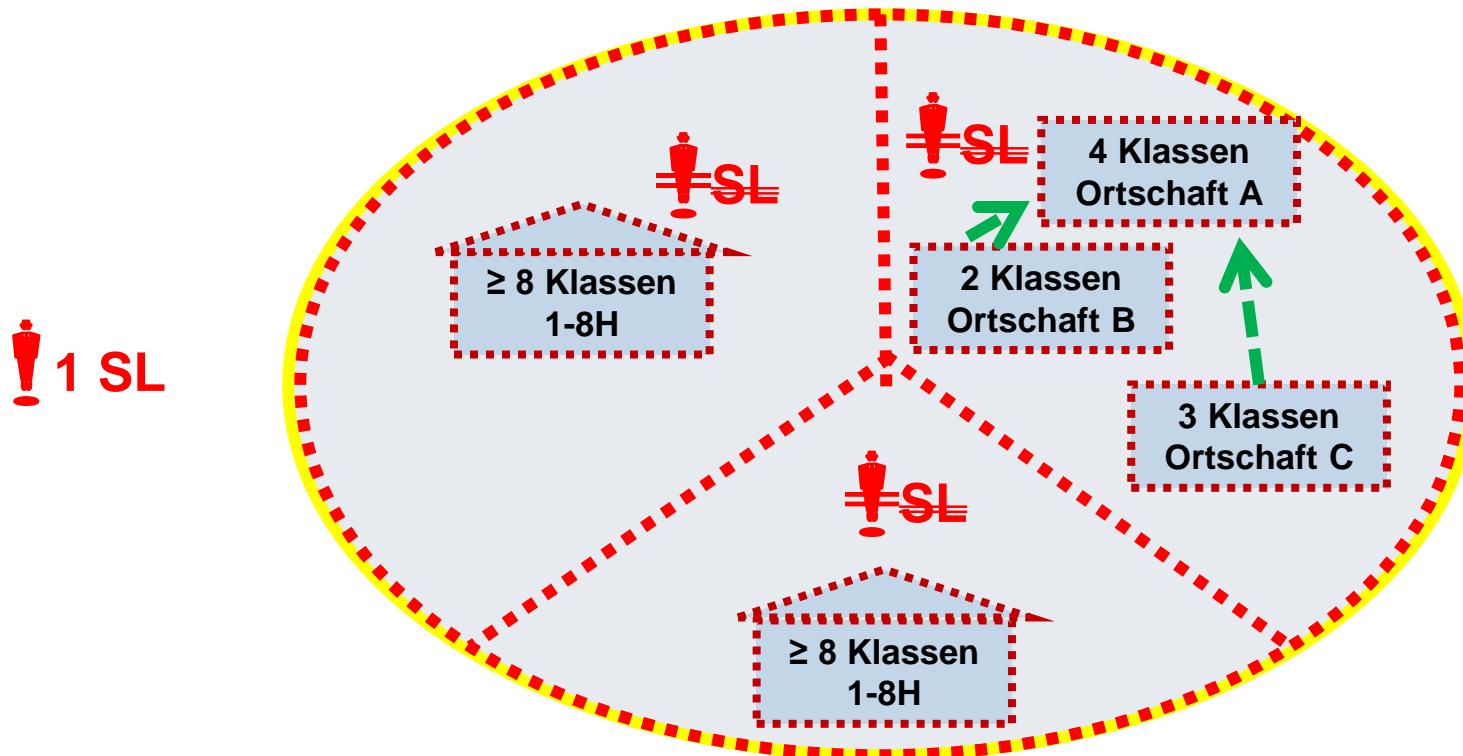
○ Schulkreis: 1 (oder mehrere) Gemeinde(n)

○ Geleitete Schule, wenn  $\geq 8$  Klassen jeweils an jedem einzelnen Standort:  
Anstellung je 1 SL zu 50 % für 8 Klassen

○ Die Gemeinden legen das Einzugsgebiet der Quartier-Schulen fest.

→ Grundsätzlich keine Schülertransporte zwischen den Schulstandorten, aber wenn  
nötig zwischen Wohnort und Schulen.

# Geleitete Schule: « Quartierschulen » und Aussenstandorte



Schulkreis: 1 (oder mehrere) Gemeinde(n)



Geleitete Schule: 1 SL für den gesamten Schulkreis, Stellenprozente nach Massgabe der Anzahl Klassen



→ Wenn nötig Schülertransporte zwischen Wohnort und Schulen.

# Schulkreise:

## Definition:

Der Schulkreis umfasst das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf dem mindestens eine Schule nach Artikel 50 eingerichtet und dauerhaft betrieben werden kann.

- > Aufgrund besonderer Umstände (bspw. geographische Lage oder Schwierigkeit, Schülertransporte zu organisieren) kann die EKSD Ausnahmen gewähren.
- > Der Staatsrat kann eine interkommunale Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Kantone bewilligen.
- > Die Gemeinden bestimmen die Grenzen der Schulkreise. Wenn es das Interesse der Schule erfordert oder die Gemeinden sich nicht einigen können, kann der Staatsrat die Schulkreise selber festlegen.

## Schulkreise:

- > Umfasst der Schulkreis mehrere Schulen nach Artikel 50, so legen die Gemeinden die Einzugsgebiete der „Quartierschulen“ fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion.
- > Unter Vorbehalt eingeleiteter Fusionsverfahren müssen die Gemeinden bis **1. August 2018** Schulkreise mit mindestens 8 Klassen bilden.
- > Bis **1. August 2018** müssen Gemeindeübereinkünfte, Verbandsstatuten und örtliche Schulreglemente der neuen Gesetzgebung angepasst werden.

## Interkommunale Zusammenarbeit:

- > Umfasst ein Primarschulkreis mehrere Gemeinden schliessen diese eine Gemeindeübereinkunft ab oder bilden einen Gemeindeverband.
- > Das Gesetz über die Gemeinden gibt den rechtlichen Rahmen vor.
- > Bei einem Gemeindeverband nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

# Funktion und Rolle der Schulleitung:

Die Schulleitung (PS und OS) ist verantwortlich für:

- > die Organisation des Schulbetriebs
- > den Betrieb der Schule
- > die administrative und pädagogische Leitung
- > die Führung des Personals
- > die Qualität des Unterrichts und der Erziehung
- > die Zusammenarbeit mit den Schulpartnern
- > die Vertretung der Schule gegen aussen

Sie sorgt für ein gutes Schulklima und das Wohlbefinden der an der Schule tätigen Personen.

Sie behebt auftretende Schwierigkeiten.

Sie arbeitet für die Erfüllung kommunaler Aufgaben eng mit den Gemeinden zusammen.

# **Organisation und Funktion des Schulinspektorats:**

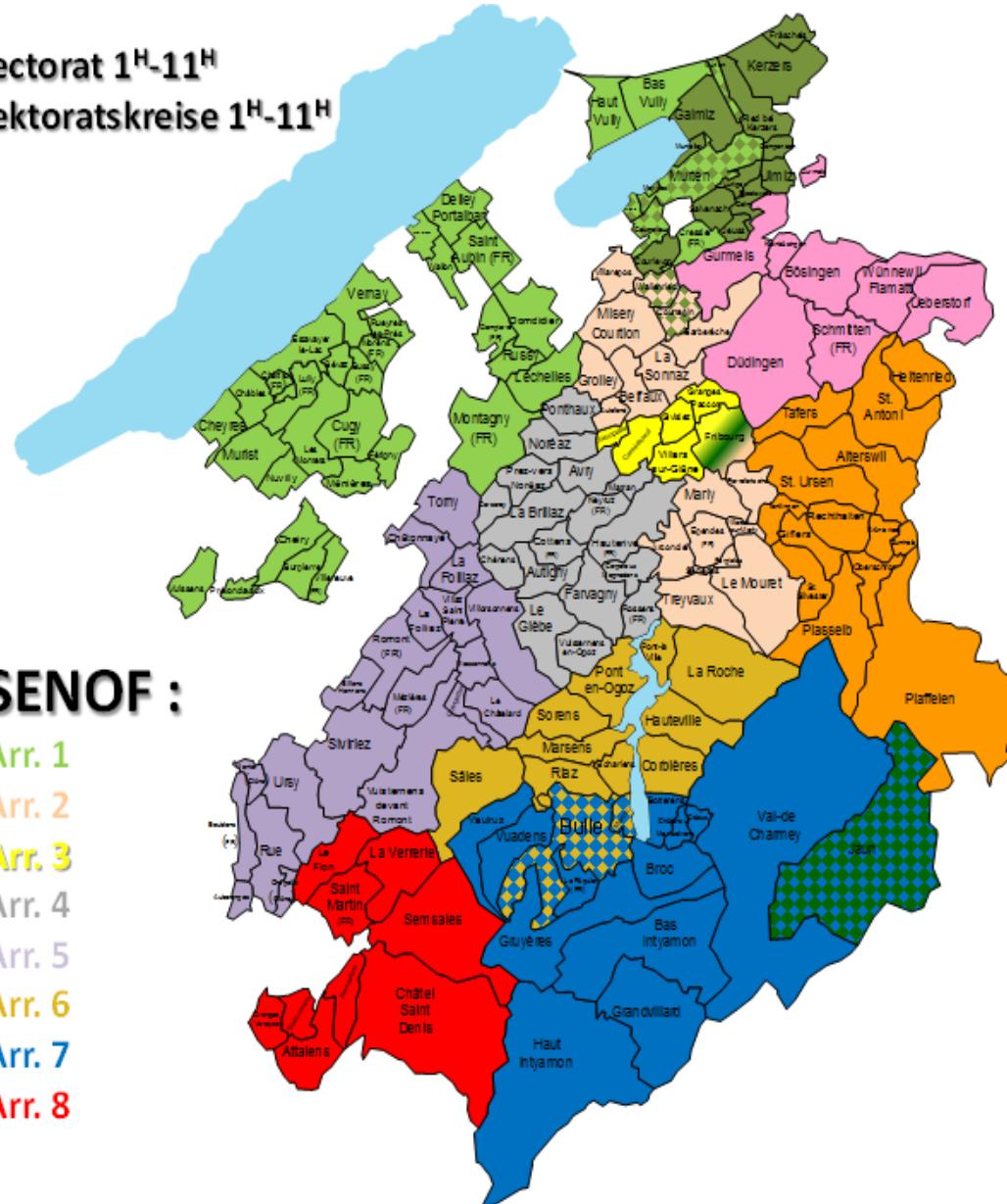
Der Kanton ist in Inspektoratskreise eingeteilt, die nunmehr für alle Stufen (von 1 bis 11 H) zuständig sind und nicht mehr nur für die Primarschule oder die Orientierungsschule.

Der/die Schulinspektor/in ist in seinem/ihrem Inspektoratskreis verantwortlich für:

- > die Qualität des Schulbetriebs und des erteilten Unterrichts;
- > die pädagogische, didaktische, erzieherische und organisatorische Entwicklung der Schule.

## **Inspectorat 1<sup>H</sup>-11<sup>H</sup>**

## **Inspektoratskreise 1<sup>H</sup>-11<sup>H</sup>**



**DOA :**  
Kreis 9  
Kreis 10  
Kreis 11

## **SENOF :**

- Arr. 1  
Arr. 2  
**Arr. 3**  
Arr. 4  
Arr. 5  
Arr. 6  
Arr. 7  
Arr. 8

# Zuständigkeitsbereich und Aufgaben der Gemeinden:

- > Die Gemeinden sorgen dafür, dass jedes Kind einen obligatorischen Unterricht erhält. Hierzu erstellen sie die Liste der Kinder, welche die obligatorische Schule beginnen und informieren die Eltern darüber.
- > Sie verfolgen die Entwicklung der Klassenbestände und treffen die notwendigen Vorkehrungen im Hinblick auf die Eröffnung und Schliessung von Klassen.
- > Sie sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen für einen guten Schulbetrieb und für ein angemessenes Arbeitsumfeld.
- > Sie erlassen das örtliche Schulreglement. *Die EKSD stellt Ihnen anfangs 2016 ein Musterreglement zur Verfügung.*
- > Sie stellen Schulräume und Schulanlagen bereit und sorgen für deren Ausstattung, Unterhalt und den laufenden Betrieb.

# Zuständigkeitsbereich und Aufgaben der Gemeinden:

- > Sie stellen das für einen guten Schulbetrieb nötige **administrative und technische Personal** an. Dazu gehört ein angemessenes Schulsekretariat für die SL.
- > Sie beschaffen für die SuS sowie die LP das benötigte **Schulmaterial** ( $\neq$  Lehrmittel: die von der EKSD anerkannten Lehrmittel werden von der SL **nach einem neuem Beschaffungsprozedere bestellt** und vom Kanton zu 100 % finanziert).
- > Sie richten eine **Bibliothek** ein und betreiben diese oder sorgen dafür, dass die SuS einfach und unentgeltlich Zugang zu einer Bibliothek erhalten.
- > Sie bieten nach Massgabe der Spezialgesetzgebung eine **ausserschulische Betreuung** der SuS an.

# Zuständigkeitsbereich und Aufgaben der Gemeinden:

- > Sie genehmigen die **Organisation des Schuljahres**: Die SL verteilt die SuS jahrgangsweise auf die (von der EKSD bewilligten) Klassen sowie auf die Schulhäuser, legt die Unterrichtszeiten fest sowie die Belegung der Schulräume, bestellt das Schulmaterial, plant die Schulaktivitäten, wobei all diese Punkte von den Gemeinden genehmigt werden müssen.
- > Sie besorgen die **Schülertransporte**:
  - SuS haben Anspruch auf unentgeltlichen Transport, wenn dies aufgrund der Distanz zwischen Wohnort oder ständigem Aufenthaltsort und Schulort, der Art und der besonderen Gefährlichkeit des Schulwegs, des Alters und der Entwicklung des Kindes gerechtfertigt ist.
  - Unentgeltliche Schülertransporte sind auch vorgesehen, damit SuS einen anderen Unterrichtsort inner- oder ausserhalb des Schulkreises erreichen können.
  - Das RSchG regelt die Anspruchsvoraussetzungen für unentgeltliche Transporte.

# Zuständigkeitsbereich und Aufgaben der Gemeinden:

- > **Zusammenarbeit mit den SL:** Für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben arbeiten die Gemeinden mit den SL zusammen (≠ Delegation von operationellen, organisationellen oder exekutiven Aufgaben an die SL. Die Übertragung von kommunalen Aufgaben an die SL kann nur mit Genehmigung der EKSD erfolgen. In diesem Falle setzt die EKSD, in Absprache mit den betroffenen Gemeinden, die Höhe der Entschädigung fest).
- > Über **Verwaltungsstreitigkeiten** zwischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden und der SL oder dem SI entscheidet die EKSD.
- > Das **Anstellungsverfahren für die LP** wird im Lehrpersonalreglement geregelt, das im Herbst in Vernehmlassung geschickt wird. Für die Primarschule werden verschiedene Varianten zur Diskussion gestellt.

# Schulkommission:

- > Zur Erfüllung der **kommunalen Aufgaben im Schulwesen** können die Gemeinden eine Schulkommission beibehalten.
- > Die Gemeinderäte sind hinsichtlich der Zusammensetzung und der Funktionsweise der Kommission sowie dem Umfang der übertragenen Aufgaben frei.
- > Wird eine Schulkommission beibehalten, so nimmt die SL mit beratender Stimme und Vorschlagsrecht Einsitz.
- > Ab 1. August 2015 hat die Schulkommission keinen Behördenstatut mehr, sondern ist ein reines Exekutiv-/Konsultativorgan des Gemeinderates.
- > Die kommunalen Aufgaben in Schulwesen können auch direkt durch die Gemeinderäte, den interkommunalen Vorstand oder eine Schuladministration wahrgenommen werden.

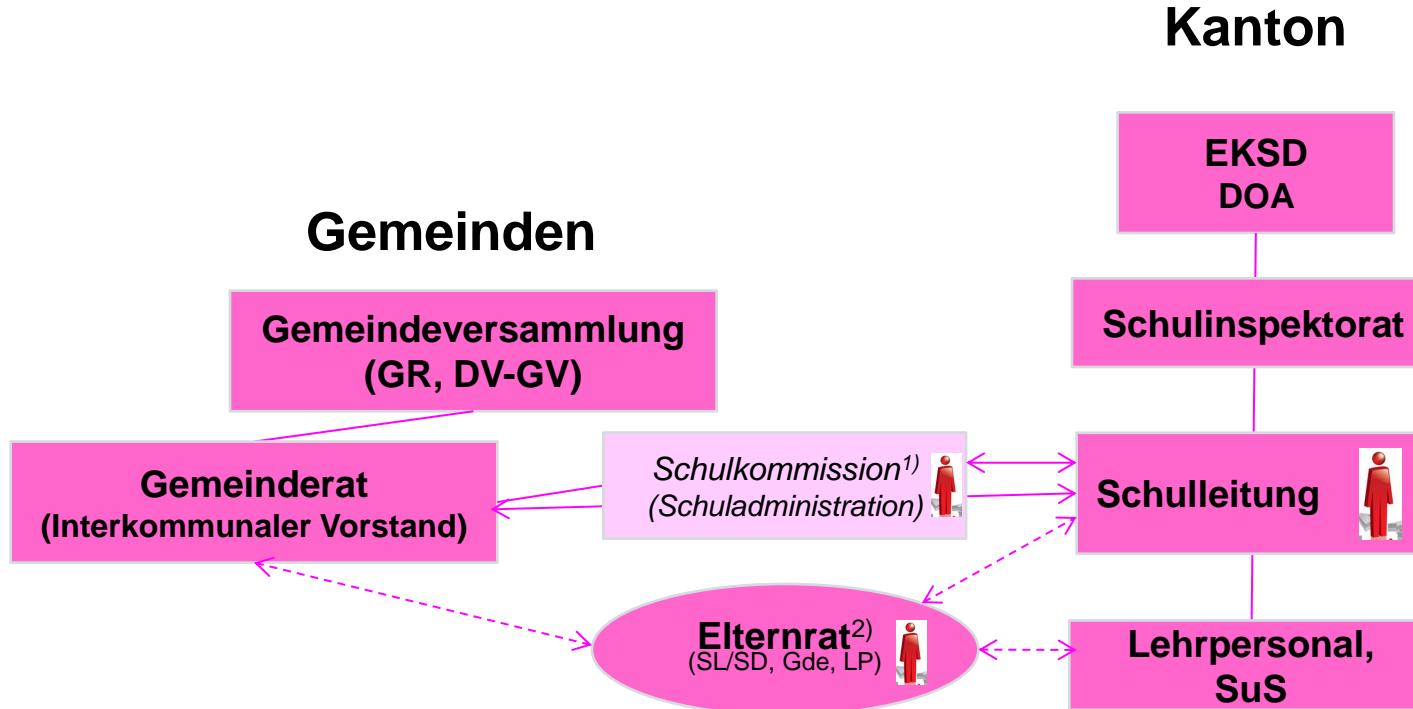
## Elternrat:

- > Ab spätestens **1. August 2018** muss jede geleitete Schule über einen Elternrat verfügen. In Schulkreisen mit mehreren Schulen (Quartierschulen, PS und OS) kann ein gemeinsamer Elternrat gebildet werden.
- > Der Elternrat setzt sich mehrheitlich aus Eltern, der SL, Gemeindevertreter/innen und mindestens einer/m Vertreter/in der LP zusammen.
- > Er wird von den Gemeinden in Zusammenarbeit mit den SL gebildet.
- > Die Organisation und die Funktionsweise werden im örtlichen Schulreglement festgelegt.
- > Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- > Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- > Die Gemeinden stellen die Sitzungsräume unentgeltlich zur Verfügung.

# Elternrat:

- > Der Elternrat hat **keine Entscheidkompetenzen**. Er befasst sich nicht mit pädagogischen oder Personalfragen und wird auch nicht über individuelle Situationen, die SuS oder LP betreffen, informiert.
- > Er ist ein Austausch- und Diskussionsforum für Eltern, SL und Gemeinden, das sich mit Fragen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, dem Wohlbefinden der SuS sowie den Lernbedingungen auseinandersetzt.
- > Er ist ein Konsultativorgan für die Gemeinden und die SL für Fragen, bei denen die Mitwirkung oder die Meinung der Eltern von Bedeutung sind (bspw. Schulordnung, Leitbild, Unterrichtszeiten, Schülertransporte, ausserschulische Betreuung, Elterninformation, Schulaktivitäten, Gesundheit, Sicherheit, Verkehrserziehung, Berufsberatung, Schulinfrastruktur usw.).
- > Der Elternrat kann Aufgaben in Zusammenhang mit dem Schulleben übernehmen sowie an schulischen Veranstaltungen mitwirken (bspw. Ausflüge, Lager, Sport-/Kulturanlässe, „Patrouilleurs“, Pedibus).

# Organigramm der geleiteten Schule



1) fakultativ

2) ab spätestens 1.8.2018 obligatorisch

←→ funktionale Zusammenarbeit (Gemeinden-SK-SL)

↔ konsultative Zusammenarbeit (Gemeinden-Eltern-SL)

— Linienunterstellung

# Finanzierung der Schule:

- > Die Gemeinden tragen die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb ihrer Schulen und **ab 1. August 2018 die Schülertransportkosten**.
- > Der Staat trägt die Kosten der kantonalen Schulbehörden, die **Lohnkosten der Schulleitungen** sowie der **Lehrmittel**.
- > Der Kanton subventioniert die von den Gemeinden erbrachten Logopädie-, Psychomotorik- und Psychologie-Leistungen zu 50 %.
- > Staat und Gemeinden teilen sich zu **50-50 %**:
  - Lohn- und Lohnnebenkosten der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Personals;
  - Kosten der Frühpensionierung dieses Personals;
  - Fahrkostenentschädigungen dieses Personals;
  - Schulkosten von SuS, die einen Schule ausserhalb des Kantons besuchen
  - OS: eine Kostenbeteiligung an die Relaisklassen
  - OS: eine Kostenbeteiligung an den Religionsunterricht
- > Der neue Verteilschlüssel wird per **1. Januar 2016** wirksam.

# **Strafbestimmung:**

## Art. 94 SchG

- <sup>1</sup> Wer den Schulunterricht oder den Schulbetrieb stört, namentlich durch das unberechtigte Eindringen auf das Schulgelände, wird auf Anzeige vom Oberamt mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt.